

**Gesellschaftsvertrag
der Kommanditgesellschaft
unter der Firma**

**Breitband Ortenau
GmbH & Co. KG**

Diese Vertragsversion basiert auf dem am 08.05.2017 beschlossenen Gesellschaftsvertrag und beinhaltet die in der Gesellschafterversammlung vom 21.12.2017 beschlossenen Änderungen. Zudem bildet sie den Beitritt der Gemeinde Ortenberg als Kommanditistin am 21.03.2018 und den Beitritt der Stadt Offenburg als Kommanditistin am xx.xx.2019 ab.

Der Ortenaukreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Scherer,
Badstraße 20, 77652 Offenburg

– nachfolgend auch „**Landkreis**“ genannt –

und die nachfolgend benannten kreisangehörigen Gemeinden und Städte

1. **Achern**, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Muttach,
Illenauer Allee 73, 77855 Achern
2. **Appenweier**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manuel Tabor,
Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier
3. **Bad Peterstal-Griesbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Meinrad Baumann,
Schwarzwaldstraße 11, 77740 Bad Peterstal-Griesbach
4. **Berghaupten**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Philipp Clever,
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

5. **Biberach**, Gemeinde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Daniela Paletta,
Hauptstraße 27, 77781 Biberach
6. **Durbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas König,
Tal 5, 77770 Durbach
7. **Ettenheim**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bruno Metz,
Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim
8. **Fischerbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Schneider,
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach
9. **Friesenheim**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Erik Weide,
Friesenheimer Hauptstraße 71/73, 77948 Friesenheim
10. **Gengenbach**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thorsten Erny,
Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach
11. **Gutach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siegfried Eckert,
Hauptstraße 38, 77793 Gutach
12. **Haslach im Kinzigtal**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Saar,
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal
13. **Hausach**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Hermann,
Hauptstraße 40, 77756 Hausach
14. **Hofstetten**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Henry Heller,
Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten
15. **Hohberg**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Jehle,
Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg-Hofweier

16. **Hornberg**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siegfried Scheffold,
Bahnhofstraße 1-3, 78132 Hornberg
17. **Kappel-Grafenhausen**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Paleit,
Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen
18. **Kappelrodeck**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Hattenbach,
Hauptstraße 65, 77876 Kappelrodeck
19. **Kehl**, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Toni Vetrano,
Hauptstraße 85, 77694 Kehl
20. **Kippenheim**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Gutbrod
Untere Hauptstraße 4, 77971 Kippenheim
21. **Lahr/Schwarzwald**, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Wolfgang G. Müller
Rathausplatz 4, 77933 Lahr
22. **Lautenbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Krechtler,
Hauptstraße 48, 77794 Lautenbach
23. **Mahlberg**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Benz,
Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg
24. **Meißenheim**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Schröder,
Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
25. **Mühlenbach**, Gemeinde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Helga Wössner,
Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach
26. **Neuried**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Fischer,
Kirchstraße 21, 77743 Neuried

27. **Nordrach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Carsten Erhardt,
Im Dorf 26, 77787 Nordrach
28. **Oberharmersbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Richard Weith,
Dorf 30, 77784 Oberharmersbach
29. **Oberkirch**, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Braun,
Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch
30. **Oberwolfach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Bauernfeind,
Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach
31. **Ohlsbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Bruder,
Hauptstraße 33, 77797 Ohlsbach
32. **Oppenau**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Gaiser,
Rathausplatz 1, 77728 Oppenau
33. **Ottenhöfen**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Jürgen Decker,
Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen
34. **Renchen**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Siefermann,
Hauptstraße 57, 77871 Renchen
35. **Rheinau**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Welsche,
Rheinstraße 52, 77866 Rheinau
36. **Ringsheim**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pascal Weber,
Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim
37. **Rust**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kai-Achim Klare,
Fischerstraße 51, 77977 Rust

38. **Schuttertal**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Carsten Gabbert
Hauptstraße 5, 77978 Schuttertal-Dörleinbach
39. **Schutterwald**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Holschuh,
Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald
40. **Schwanau**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Brucker,
Kirchstraße 16, 77963 Schwanau
41. **Seelbach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Schäfer,
Hauptstraße 7, 77960 Seelbach
42. **Steinach**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nicolai Bischler,
Kirchstraße 4, 77790 Steinach
43. **Willstätt**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Huber,
Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt
44. **Wolfach**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Geppert,
Hauptstraße 41, 77709 Wolfach
45. **Zell am Harmersbach**, Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günter Pfundstein,
Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach
46. **Ortenberg**, Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Vollmer,
Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg
- und
47. **Offenburg**, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marco Steffens,
Hauptstraße 90, 77652 Offenburg

– nachfolgend auch „**Gemeinden**“ genannt –
– Landkreis und Gemeinden nachfolgend auch als „**Kommanditisten**“ bezeichnet –

sowie

die **Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Peter Lassahn,

Poststraße 18, 77652 Offenburg

– nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt –

– die Kommanditisten und die Komplementärin gemeinsam nachfolgend
auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet –

schließen den folgenden

Gesellschaftsvertrag.

Inhalt

Präambel.....	8
§ 1 Firma, Sitz	10
§ 2 Gesellschaftszweck	10
§ 3 Festkapital, Gesellschafter	10
§ 4 Allgemeine Kostendeckung	14
§ 5 Verfügungsbeschränkungen und Vorerwerbsrecht	14
§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	16
§ 7 Kündigung.....	17
§ 8 Netzfinanzierung	17
§ 9 Gesellschafterkonten	18
§ 10 Organe der Gesellschaft	19
§ 11 Geschäftsführung der Gesellschaft.....	19
§ 12 Ausübung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin	20
§ 13 Vertretung.....	20
§ 14 Vergütung der Komplementärin.....	20
§ 15 Gesellschafterversammlung	22
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse.....	24
§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	26
§ 18 Willensbildung im Aufsichtsrat	28
§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates	29
§ 20 Berichte an den Aufsichtsrat und die Kommanditisten.....	31
§ 21 Wirtschaftsplan.....	31
§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	32
§ 23 Ergebnisverwendung.....	33
§ 24 Ausschluss eines Kommanditisten	33
§ 25 Abfindung.....	34
§ 26 Auflösung der Gesellschaft	35
§ 27 Schlussbestimmungen	35

Präambel

Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: Gesellschaft.

Öffentliche Aufgabe der Gesellschaft ist es zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) effektiv und technologieneutral errichtet und dauerhaft betrieben wird. Hierzu wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig ist. Vorbereitungen für diesen Ausbau sollen unter den zuvor genannten Gesichtspunkten bei allen Zwischenschritten berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Gesellschaft und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Insbesondere können sie das Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken umsetzen.

Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, baut die Gesellschaft ein NGA-Netz auf – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – und verpachtet dieses an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

Wenn und soweit das Modell zur Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken zur Anwendung kommen wird, schreibt die Gesellschaft den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb gemeinsam aus, um das Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, das den wirtschaftlichsten Aufbau und Betrieb ermöglichen wird.

Innerhalb der Gesellschaft trägt jeder Kommanditist dauerhaft die finanzielle Verantwortung für die ihm zuzuordnende Breitbandinfrastruktur grundsätzlich alleine.

Die im Betreibermodell mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Die mit der Errichtung, dem Ausbau und

dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten werden der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Fördermittel, welche die Gesellschaft zur Umsetzung des Betreibermodells erhalten wird, werden – soweit dies möglich sein wird – entsprechend den vorgenannten Maßgaben netz- und fördergebietscharf kostensenkend berücksichtigt.

Die im Wirtschaftlichkeitslückenmodell notwendige Förderung wird derjenigen Gemeinde oder denjenigen Gemeinden zugeordnet, in deren Gemeindegebiet die geförderten Projektgebiete liegen. Fördermittel, welche die Gesellschaft hierfür erhalten wird, werden – soweit dies möglich sein wird – entsprechend den vorgenannten Maßgaben kostensenkend berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist. In jedem Fall werden die Kommunen dauerhaft über eine qualifizierte gesellschaftsrechtliche Mehrheit in der Gesellschaft verfügen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unter Umsetzung des dargestellten Fördermodells schließen die Gesellschafter den folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist es, in Wahrnehmung kommunaler Infrastrukturverantwortung flächendeckend die effektive und technologieneutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten. Die Gesellschaft wird diese Netze nicht selbst betreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im jeweils bestehenden rechtlichen, insbesondere förderrechtlichen Rahmen alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Hierzu kann sie insbesondere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen oder Kooperationen beteiligen.

§ 3

Festkapital, Gesellschafter

- (1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt € 815.072,00 (in Worten: Euro achthundertfünfzehntausendzweiundsiebzig).
- (2) Komplementärin ist die „Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH“ mit Sitz in Offenburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis – ausgenommen die Prämie für die

Übernahme des Haftungsrisikos sowie die Erstattung ihrer Ausgaben und Aufwendungen – sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

(3) Kommanditisten sind:

a) der Landkreis mit einem Festkapitalanteil von:

€ 407.536,00 (in Worten: Euro vierhundertsiebentausendfünfhundertsechsdreißig) als Kreisanteil.

b) die Gemeinden und Städte mit Festkapitalanteilen von:

Achern	€ 25.018,00	(in Worten: fünfundzwanzigtausendachtzehn)
Appenweier	€ 10.068,00	(in Worten: zehntausendachtundsechzig)
Bad Peterstal-Griesbach	€ 2.745,00	(in Worten: zweitausendsiebenhundertfünfundvierzig)
Berghaupten	€ 2.415,00	(in Worten: zweitausendvierhundertfünfzehn)
Biberach	€ 3.601,00	(in Worten: dreitausendsechshunderteins)
Durbach	€ 3.867,00	(in Worten: dreitausendachthundertsiebenundsechzig)
Ettenheim	€ 12.837,00	(in Worten: zwölftausendachthundertsiebenunddreißig)
Fischerbach	€ 1.739,00	(in Worten: eintausendsiebenhundertneununddreißig)
Friesenheim	€ 12.921,00	(in Worten: zwölftausendneunhunderteinundzwanzig)
Gengenbach	€ 10.941,00	(in Worten: zehntausendneunhunderteinundvierzig)
Gutach	€ 2.267,00	(in Worten: zweitausendzweihundertsiebenundsechzig)
Haslach i.K.	€ 6.934,00	(in Worten: sechstausendneunhundertvierunddreißig)
Hausach	€ 5.746,00	(in Worten: fünftausendsiebenhundertsechsunndvierzig)

Hofstetten	€ 1.710,00	(in Worten: eintausendsiebenhundert-zehn)
Hohberg	€ 8.055,00	(in Worten: achttausendfünfundfünfzig)
Hornberg	€ 4.320,00	(in Worten: viertausenddreihundert-zwanzig)
Kappel- Grafenhausen	€ 4.963,00	(in Worten: viertausendneunhundert-dreiundsechzig)
Kappelrodeck	€ 5.865,00	(in Worten: fünftausendachthundert-fünfundsechzig)
Kehl	€ 35.032,00	(in Worten: fünfunddreißigtausend-zweiunddreißig)
Kippenheim	€ 5.352,00	(in Worten: fünftausenddreihundert-zweiundfünfzig)
Lahr	€ 44.884,00	(in Worten: (vierundvierzigtausend-achthundertvierundachtzig)
Lautenbach	€ 1.832,00	(in Worten: eintausendachthundert-zweiunddreißig)
Mahlberg	€ 4.887,00	(in Worten: viertausendachthundertsie-benundachtzig)
Meißenheim	€ 3.902,00	(in Worten: dreitausendneunhundert-zwei)
Mühlenbach	€ 1.653,00	(in Worten: eintausendsechshundert-dreiundfünfzig)
Neuried	€ 9.419,00	(in Worten: neuntausendvierhundert-neunzehn)
Nordrach	€ 1.919,00	(in Worten: eintausendneunhundert-neunzehn)
Oberharmersbach	€ 2.530,00	(in Worten: zweitausendfünfhundert-dreißig)
Oberkirch	€ 19.833,00	(in Worten: neunzehntausendachthun-dertdreißig)
Oberwolfach	€ 2.571,00	(in Worten: zweitausendfünfhundert-einundsiebzig)
Offenburg	€ 59.060,00	(in Worten: neunundfünfzigtausend-sechzig)
Ohlsbach	€ 3.196,00	(in Worten: dreitausendeinhundert-sechsunneunzig)

Oppenau	€ 4.681,00	(in Worten: viertausendsechshundert-einundachtzig)
Ortenberg	€ 3.419,00	(in Worten: dreitausendvierhundert-neunzehn)
Ottenhöfen	€ 3.161,00	(in Worten: dreitausendeinhundert-einundsechzig)
Renchen	€ 7.238,00	(in Worten: siebentausendzweihundert-achtunddreißig)
Rheinau	€ 11.123,00	(in Worten: elftausendeinhundertdrei-undzwanzig)
Ringsheim	€ 2.281,00	(in Worten: zweitausendzweihundert-einundachtzig)
Rust	€ 4.003,00	(in Worten: viertausenddrei)
Schuttertal	€ 3.135,00	(in Worten: dreitausendeinhundertfünf-unddreißig)
Schutterwald	€ 7.086,00	(in Worten: siebentausendsechsun-dachtzig)
Schwanau	€ 6.959,00	(in Worten: sechstausendneunhundert-neunundfünfzig)
Seelbach	€ 4.894,00	(in Worten: viertausendachthundert-vierundneunzig)
Steinach	€ 4.092,00	(in Worten: viertausendzweiundneun-zig)
Willstätt	€ 9.569,00	(in Worten: neuntausendfünfhundert-neunundsechzig)
Wolfach	€ 5.774,00	(in Worten: fünftausendsiebenhundert-vierundsiebzig)
Zell a.H.	€ 8.039,00	(in Worten: achttausendneununddrei-ßig)

- (4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrages zur Zuordnung der Netze, Netzkosten und Netzerträge sowie der Kostenumlage am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt.

- (5) Die Festkapitalanteile sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen. Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (6) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (7) Unbeschadet künftiger Änderungen insbesondere der absoluten Höhe des Festkapitals oder bei der Zusammensetzung der Gesellschafter muss das Verhältnis der Gesellschaftsanteile der Kommanditisten immer so sein, dass mindestens 75 % des Festkapitals von Gemeinden und Städten des Ortenaukreises sowie vom Landkreis gehalten wird.

§ 4

Allgemeine Kostendeckung

- (1) Zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten im Sinn von § 8 sind, leisten die Kommanditisten eine jährliche Einlage in die Gesellschaft. Die Einlage ist dem Rücklagenkonto des jeweiligen Gesellschafters gutzuschreiben.
- (2) Über die Höhe dieser Einlage für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen und Vorerwerbsrecht

- (1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen hierfür nach diesem Vertrag erfüllt sind.
- (2) Jeder Kommanditist bedarf für Verfügungen über seinen Gesellschaftsanteil oder Teile davon sowie über Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen

von Umwandlungen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seines Gesellschafterrechts an die Zustimmung eines anderen bindet.

- (3) Für den Fall des Verkaufs, der Schenkung, des Tauschs, der Einbringung oder eines ähnlichen Veräußerungsvorgangs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen Kommanditisten sind die anderen Kommanditisten zum Vorerwerb berechtigt. Der Vorerwerb ist nur möglich, wenn der gesamte Veräußerungsgegenstand erworben wird. Das Vorerwerbsrecht steht den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Festkapitalanteile untereinander zu. Soweit ein vorerwerbsberechtigter Kommanditist von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen vorerwerbsberechtigten Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Festkapitalanteile untereinander zu.
- (4) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung nach Satz 1 beim letzten der vorerwerbsberechtigten Kommanditisten.
- (5) Der Erwerbspreis entspricht dem zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Erwerbspreis. Als Obergrenze des Erwerbspreises gelten jedoch 90 % der nach § 25 zu berechnende Abfindung als vereinbart.
- (6) Falls mehrere Kommanditisten ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der betreffende feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. ~~Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Vorerwerbsberechtigten zugeschlagen, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.~~
- (7) Sobald der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorerwerbsrechts an einen Vorerwerbsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 2 für die Verfügung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesell-

schafter verpflichtet, die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung zur Verfügung zu Gunsten des Erwerbers zu erteilen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und endet am 31.12.2017.

§ 7

Kündigung

- (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Die Kündigungserklärung muss der Komplementärin mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt oder der Zugang der Kündigungserklärung muss durch schriftliches Empfangsbekenntnis der Komplementärin bestätigt werden. Die Komplementärin unterrichtet unverzüglich alle Kommanditisten über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung bei ihr. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Mit dem Ausscheiden des kündigenden Kommanditisten aus der Gesellschaft wächst sein Anteil den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an. ~~Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten zugeschlagen, der im Alphabet auf den kündigenden Kommanditisten folgt.~~ Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 90 % der nach § 25 zu berechnenden Abfindung.
- (3) Das Kündigungsrecht ist für die ersten 12 Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 8

Netzfinanzierung

- (1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus, beabsichtigen die Kommanditisten, zur Finanzierung der ihnen zuzuordnenden NGA-Netze oder zur Finanzierung der ihnen zuzuordnenden Wirtschaftlichkeitslückenförderungen weitere Einlagen zur Gutschrift auf ihre jeweiligen Rücklagenkonten zu leisten.
- (2) Die Gesellschaft darf in ihrem Eigentum befindliche Telekommunikationsinfrastruktur, soweit sie einem Kommanditisten zugeordnet ist, nur mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten veräußern, übereignen oder belasten.

- (3) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist jeder Kommanditist berechtigt und verpflichtet, das ihm zugeordnete Netz unentgeltlich gegen Minderung seines Rücklagenkontos zu übernehmen.

§ 9

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Verrechnungskonto sowie ein Konto Netzausbau geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht.
- (3) Auf dem Rücklagenkonto werden weitere Einlagen, die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die ihn treffenden Verlustanteile gebucht. Dies umfasst auch die durch einen Gesellschafter veranlassten Mehr- oder Mindersteuern.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr, insbesondere Zuschüsse zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
- (5) Die Gesellschafter können beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagenkonten auf die Verrechnungskonten umgebucht werden.
Verlangt ein Gesellschafter die Umbuchung von Guthaben auf seinem Rücklagenkonto, so kann die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft nicht über die erforderliche Liquidität für eine Auszahlung an den Gesellschafter verfügt.
- (6) Auf dem Konto Netzausbau werden die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung eines Access-Netzes verbundenen Erlöse der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Landkreis im Hinblick auf das Backbone-Netz. Soweit die Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Tragen kommt, werden auch die hiermit verbundenen Leistungen über das Konto Netzausbau gebucht. Die Salden aller Konten

Netzausbau der Gesellschafter sind Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Ein Saldo zu Gunsten des jeweiligen Gesellschafters gilt als Vorabgewinn, ein Saldo zu Lasten des jeweiligen Gesellschafters wird seinem Rücklagenkonto als Verlustanteil belastet.

- (7) Die Kapital- und Rücklagenkonten sowie das Konto Netzausbau sind unverzinslich. Die Verrechnungskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 3 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 10

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung und
- der Aufsichtsrat.

§ 11

Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung ist alleine die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu den von ihr vorzunehmenden und in § 19 Abs. 6 aufgeführten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 12

Ausübung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin

Die Gesellschafterrechte aus Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, übt nicht die Komplementärin, sondern üben die Kommanditisten nach Maßgabe dieses Vertrages wie folgt aus:

- Die Kommanditisten beschließen über die Ausübung der Gesellschafterrechte der Kommanditgesellschaft an der Komplementärin in einer Kommanditistenversammlung. Für die Durchführung und Beschlussfassung in der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft entsprechend.
- Die Kommanditisten bevollmächtigen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft die für den Vollzug eines Beschlusses der Kommanditistenversammlung gegebenenfalls erforderlichen Vollzugshandlungen vorzunehmen. Hierzu ist der Aufsichtsratsvorsitzende von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann seine Vollmacht auf einen Unterbevollmächtigten übertragen. Die Kommanditistenversammlung kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Vollzugsregelung bestimmen.

§ 13

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals, über das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft verfügt.

- (2) Die Komplementärin erhält Ersatz aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Als Aufwendungen für die Geschäftsführung gelten alle betrieblichen Ausgaben der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer.
- (3) Die Komplementärin hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat der Komplementärin – soweit erforderlich – Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung der Komplementärin ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar (unterjährige Rechnungen und Zahlungen sind möglich). Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt vorab über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Komplementärin als Geschäftsführerin oder der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig sind. In jedem Fall ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung
 - a) über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Höhe der Kostenumlage und
 - b) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrateseinzuberufen.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Neben den Vertretern der Gesellschafter sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - es der Aufsichtsrat verlangt,
 - es mindestens drei Kommanditisten gemeinsam unter Angabe einer Tagesordnung und Vorlage eines Beschlussvorschlags mit schriftlicher Begründung beantragen,
 - eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich wird oder
 - die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Kommt die Komplementärin dem Verlangen des Aufsichtsrates oder dem gemeinsamen Verlangen von mindestens drei Kommanditisten zur Einberufung der Gesell-

schafterversammlung nicht nach, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende selbst die Einladung vornehmen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung (Einladung); bei der jährlichen Versammlung nach Abs. 1 Satz 3 ist der Einladung der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beizufügen. Die Einladung kann per Post oder auch telekommunikativ, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden. Entsprechendes gilt für die Übersendung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts nach Satz 1 Halbsatz 2. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch in telefonischer Form erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist im Falle der Übersendung der Einladung per Post das Datum des Poststempels, bei telefonischer Ladung der Tag des Gesprächs, bei telekommunikativer Übermittlung der Zeitpunkt der Absendung entscheidend.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse in der Sitzungsniederschrift zu sorgen hat. Jeder Kommanditist hat das Recht, sich in der Gesellschafterversammlung zu äußern und Anträge zu stellen.
- (6) In der Sitzungsniederschrift sind das Datum, die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Komplementärin – unverzüglich an die Kommanditisten zu übermitteln.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Kommanditisten von diesem gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung zu erheben. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang formgerechter Einwendungen bei der Komplementärin erforderlich. Diese hat die Einwendungen unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates weiterzuleiten. Werden Einwendungen gegen die Rich-

tigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 16

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 90 % des Festkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der in § 15 Abs. 4 genannten Formalien eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig ist. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Jeder Euro eines Festkapitalanteils (§ 3 Abs. 3) gewährt eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimme. Jeder Kommanditist kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Hat der Aufsichtsrat nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 oder haben mindestens drei Kommanditisten gemeinsam nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 die Einberufung der Gesellschafterversammlung veranlasst, binden deren Beschlüsse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten Komplementärin und Aufsichtsrat auch dann, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in deren originäre Zuständigkeit fällt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Höhe der jährlichen Einlage zur allgemeinen Kostendeckung;

- c) die Entlastung der Geschäftsführung;
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Auflösung der Gesellschaft;
- g) die Umwandlung der Gesellschaft;
- h) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
- j) den Eintritt eines weiteren oder mehrerer weiterer Gesellschafter;
- k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- l) die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie deren Unterbeteiligungen;
- m) die Zustimmung zu Verfügungen eines Kommanditisten nach § 5 Abs. 2;
- n) Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin und
- o) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die die Komplementärin oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Über folgende Gegenstände kann die Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen entscheiden: b), e), f), g), h), i), j) und k). Nur mit Zustimmung aller Kommanditisten können § 3 Abs. 4 und Abs. 7, § 8 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 geändert werden.

- (6) Gesellschafter sind auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledi-

gung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund oder ihr Ausschluss aus der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung ist. Im Falle der Beschlussfassung nach Abs. 5 d) ist derjenige Gesellschafter, dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zugleich Mitglied des Aufsichtsrates ist, verpflichtet, vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine verbindliche Weisung seines hierfür nach Kommunalrecht zuständigen Gremiums zu bewirken.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Absendung der Sitzungsniederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 17

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Landkreis entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat. Vier weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Der Landrat des Landkreises ist der geborene Vorsitzende des Aufsichtsrates. Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Kreistag des Landkreises aus seiner Mitte in seiner jeweils ersten Sitzung nach einer Kreistagswahl durch Wahl bestimmt und als Aufsichtsräte in die Gesellschaft entsendet.
- (3) Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung in ihrer jeweils ersten Versammlung nach einer Wahl der Gemeinderäte gewählt. Das Vorschlagsrecht für diese vier Aufsichtsratsmitglieder liegt – unter Ausschluss des Landkreises – für jeweils ein Aufsichtsratsmitglied
- bei den Kommanditisten mit weniger als 3.500 Einwohnern,
 - bei den Kommanditisten, die zwischen 3.500 und weniger als 8.000 Einwohner haben,
 - bei den Kommanditisten, die 8.000 Einwohner oder mehr haben, allerdings keine Großen Kreisstädte sind und

→ bei den Kommanditisten, die Große Kreisstädte sind.

Das Vorschlagsrecht ist jeweils auf eine Person beschränkt. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen der Kommanditisten ist der 31.12. des vorletzten Kalenderjahres. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mitgeteilten Einwohnerzahlen.

- (4) Sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt, wählt die Gesellschafterversammlung unter den vom Landkreis nach Abs. 2 Satz 2 bestimmten Mitgliedern des Aufsichtsrates einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Mit der Bestimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden endet die Amtszeit der vormaligen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nach Abs. 2 Satz 2 entsendet wurden, scheiden aus dem Aufsichtsrat mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises aus. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nach Abs. 3 von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden, können von der Gesellschafterversammlung auf gemeinsamen Antrag derjenigen Kommanditisten aus dem Aufsichtsrat abberufen werden, denen das der Wahl des abzubrufenden Aufsichtsratsmitglieds vorausgehende Vorschlagsrecht zugestanden hatte. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat vor einer ordentlichen Neubestimmung nach den Abs. 1 ff. aus, so gelten für die Bestimmung der nachrückenden Person die Vorschriften entsprechend, nach denen das ausgeschiedene Mitglied bestimmt worden war.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und führt dessen Schriftwechsel. Im Vertretungsfall obliegt diese Aufgabe dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht Personen sein, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

§ 18

Willensbildung im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates übt seine Funktion eigenständig und weisungsfrei aus. Es hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der Komplementärin, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. § 394 AktG gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jährlich finden mindestens 2 Aufsichtsratssitzungen statt. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in eiligen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass im Zeitpunkt der Sitzung verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes, in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (4) Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten und der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende persönlich anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der persönlich anwesende Aufsichtsratsvorsitzende.

- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann Beschlussfassungen auch auf anderem Weg als in einer Aufsichtsratssitzung herbeiführen, wenn er alle Mitglieder des Aufsichtsrates hierüber und über den Entscheidungsgegenstand informiert und keines der Mitglieder widerspricht.
- (8) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft den von der Komplementärin gemäß § 21 aufgestellten Wirtschaftsplan und beschließt über diesen.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von 125.000,- € (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall übersteigt;
 - c) Gestaltung von Netzbetriebsausschreibungen;

- d) Entscheidung über konkurrierende Fördermodelle, insbesondere zwischen Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenförderung;
- e) Maßnahmen, die zu einer Beschränkung bestehender Fördermöglichkeiten oder zu einer Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Kommanditisten zur Rückzahlung seit Gesellschaftsgründung bereits erhaltener Förderungen führen können;
- f) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert den Betrag von 5.000.000,- € (in Worten: fünf Millionen Euro) übersteigt;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert einmalig einen Betrag in Höhe von 250.000,- € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) oder jährlich einen Betrag in Höhe von 125.000,- € (einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt;
- h) Eingehen, Änderung und Beendigung von Kooperationen mit anderen Unternehmen;
- i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;
- j) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- k) freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert einen Betrag von 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall oder jährlich 6.000,- € (in Worten: sechstausend Euro) übersteigt;
- l) Gewährung von Darlehen;
- m) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert einen Betrag in Höhe von 30.000,- € (in Worten: dreißigtausend Euro) übersteigt;
- n) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- o) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von a) bis n) erfasst sind.

Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten ist, entfällt eine Einzelgenehmigung durch den Aufsichtsrat nach diesem Absatz 6.

Beschlüsse nach a), i), n) und o) bedürfen einer Mehrheit von 6/8 der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Berichte an den Aufsichtsrat und die Kommanditisten

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach dem Ende eines Kalenderhalbjahres zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung,
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 - c) den Fortschritt des Netzausbaus, Veränderungen des Förderrahmens und die Lage der Gesellschaft,
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Die Geschäftsführung hat jedem Kommanditisten innerhalb eines Monats nach dem Ende eines Kalenderhalbjahres in schriftlicher Form über die Inhalte des Abs. 1 zu berichten.

§ 21

Wirtschaftsplan

Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) für das jeweils folgende Geschäftsjahr so rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres auf und leitet diesen dem Aufsichtsrat zu, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäfts-

jahres den Wirtschaftsplan prüfen und beschließen kann. In dem Wirtschaftsplan sind die Einlagen der Kommanditisten nach § 8 dieses Gesellschaftsvertrages – Netzfinanzierung – transparent und konkret darzustellen. Mit der Übersendung an den Aufsichtsrat leitet die Komplementärin den Wirtschaftsplan an alle Kommanditisten weiter. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die entsprechend Satz 1 jährlich aktualisiert, dem Aufsichtsrat vorgelegt sowie den Kommanditisten zugeleitet wird.

§ 22

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Komplementärin entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den Abschlussprüfer geprüft. Im Jahresabschluss muss im Rahmen der Spartenbilanz über die Verwendung und Erforderlichkeit der Einlagen nach § 8 dieses Gesellschaftsvertrages – Netzfinanzierung – transparent, nachvollziehbar und konkret Rechnung gelegt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat den Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu genügen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Die Gesellschaft hat den Kommanditisten die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Weiter hat sie den Kommanditisten die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigen, um ihren Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.
- (4) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommanditisten sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befug-

nisse zu. Dabei stehen den für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Behörden die Befugnisse aus § 114 Abs. 1 GemO zu.

- (5) Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Kommanditisten unverzüglich zu übersenden.

§ 23

Ergebnisverwendung

- (1) Der nach Berücksichtigung der kommanditistenbezogenen Netzergebnisse (Vorabgewinne oder -verluste) i.S.d. § 9 Abs. 6 verbleibende und um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss der Gesellschaft gilt, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (2) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrages zur Zuordnung der Netze, Netzkosten und Netzerträge sowie der Kostenumlage am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt. Anderes gilt nur dann, wenn die Kommanditisten einstimmig einen abweichenden Beschluss fassen.
- (3) Verlustanteile werden dem jeweiligen Konto „Rücklagenkonto“ zugeschrieben und vorrangig mit künftigen Gewinnanteilen verrechnet. Künftige Gewinnanteile können nur entnommen werden, sofern die Verlustvorträge auf dem Kapitalkonto „Rücklagenkonto“ vollständig ausgeglichen sind.

§ 24

Ausschluss eines Kommanditisten

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Kommanditisten ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund im

Sinne des § 133 HGB vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

- (2) Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 Satz 1 erklärt. Er wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 25 von der Gesellschaft bezahlt wird. Mit Zugang der Ausschlusserklärung wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Kommanditisten zugeschlagen, der im Alphabet als erster auf den ausgeschlossenen Kommanditisten folgt.

§ 25

Abfindung

- (1) Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst aufgrund oder infolge der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zu übertragenden oder übergegangenen Gesellschaftsanteil (Abfindung) bemisst sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Unternehmenswert ist durch einen von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den jeweils geltenden Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (derzeit IDW S 1) zu ermitteln. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzepts und unter Abzug des Netzwertes (§ 8 Abs. 3) zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.
- (3) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausschei-

denden Kommanditisten von der Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 2 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen des §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (5) Die Abfindung nach Abs. 1 ist am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Abtretung erfolgt ist, frühestens jedoch drei Monate nach der Abtretung zu bezahlen und ab der Abtretung gemäß § 352 HGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Hauptsumme zu bezahlen.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation wird durch die Komplementärin durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

§ 27

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Kommanditisten gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Leistungszeitpunkt (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder der Zeitpunkt (Frist oder Termin) als vereinbar gelten, das oder der rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ortenaukreis	Landrat Frank Scherer
Achern, Große Kreisstadt	Oberbürgermeister Klaus Muttach
Appenweier, Gemeinde	Bürgermeister Manuel Tabor
Bad Peterstal-Griesbach, Gemeinde	Bürgermeister Meinrad Baumann

Berghaupten, Gemeinde	Bürgermeister Philipp Clever
Biberach, Gemeinde	Bürgermeisterin Daniela Paletta
Durbach, Gemeinde	Bürgermeister Andreas König
Ettenheim, Stadt	Bürgermeister Bruno Metz
Fischerbach, Gemeinde	Bürgermeister Thomas Schneider
Friesenheim, Gemeinde	Bürgermeister Erik Weide
Gengenbach, Stadt	Bürgermeister Thorsten Erny
Gutach, Gemeinde	Bürgermeister Siegfried Eckert
Haslach im Kinzigtal, Stadt	Bürgermeister Philipp Saar
Hausach, Stadt	Bürgermeister Wolfgang Hermann
Hofstetten, Gemeinde	Bürgermeister Henry Heller
Hohberg, Gemeinde	Bürgermeister Klaus Jehle

Hornberg, Stadt	Bürgermeister Siegfried Scheffold
Kappel-Grafenhausen, Gemeinde	Bürgermeister Jochen Paleit
Kappelrodeck, Gemeinde	Bürgermeister Stefan Hattenbach
Kehl, Große Kreisstadt	Oberbürgermeister Toni Vetrano
Kippenheim, Gemeinde	Bürgermeister Matthias Gutbrod
Lahr/Schwarzwald, Große Kreisstadt	Oberbürgermeister Dr. Wolfgang G. Müller
Lautenbach, Gemeinde	Bürgermeister Thomas Krechtler
Mahlberg, Stadt	Bürgermeister Dietmar Benz
Meißenheim, Gemeinde	Bürgermeister Alexander Schröder
Mühlenbach, Gemeinde	Bürgermeisterin Helga Wössner
Neuried, Gemeinde	Bürgermeister Jochen Fischer
Nordrach, Gemeinde	Bürgermeister Carsten Erhardt

Oberharmersbach, Gemeinde	Bürgermeister Richard Weith
Oberkirch, Große Kreisstadt	Oberbürgermeister Matthias Braun
Oberwolfach, Gemeinde	Bürgermeister Matthias Bauernfeind
Offenburg, Große Kreisstadt	Oberbürgermeister Marco Steffens
Ohlsbach, Gemeinde	Bürgermeister Bernd Bruder
Oppenau, Stadt	Bürgermeister Uwe Gaiser
Ortenberg, Gemeinde	Bürgermeister Markus Vollmer
Ottenhöfen, Gemeinde	Bürgermeister Hans-Jürgen Decker
Renchen, Stadt	Bürgermeister Bernd Siefermann
Rheinau, Stadt	Bürgermeister Michael Welsche
Ringsheim, Gemeinde	Bürgermeister Pascal Weber
Rust, Gemeinde	Bürgermeister Kai-Achim Klare

Schuttertal, Gemeinde	Bürgermeister Carsten Gabbert
Schutterwald, Gemeinde	Bürgermeister Martin Holschuh
Schwanau, Gemeinde	Bürgermeister Wolfgang Brucker
Seelbach, Gemeinde	Bürgermeister Thomas Schäfer
Steinach, Gemeinde	Bürgermeister Nicolai Bischler
Willstätt, Gemeinde	Bürgermeister Christian Huber
Wolfach, Stadt	Bürgermeister Thomas Geppert
Zell am Harmersbach, Stadt	Bürgermeister Günter Pfundstein
Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH	Geschäftsführer Peter Lassahn